



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

4. Bekanntmachung über die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln für die Anwendung mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) (BVL 15/02/09)

Vom 4. August 2015

Die in der untenstehenden Liste aufgeführten Pflanzenschutzmittel sind gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 PflSchG für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt worden. Die Genehmigung ist befristet bis zum Ende der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels unter der angegebenen Zulassungs-Nr. und gilt ausschließlich für die Anwendung mit Hubschraubern.

Es gelten grundsätzlich die im Rahmen der Zulassung der genannten Pflanzenschutzmittel für die entsprechenden Anwendungen mit Bodengeräten festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen. Darüber hinaus sind die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Anwendungsbestimmungen im Sinne des § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden. Sofern vergleichbare Sachverhalte betroffen sind, ersetzen diese zusätzlichen Anwendungsbestimmungen die bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels für die entsprechenden Anwendungen mit Bodengeräten erteilten Anwendungsbestimmungen. Die zusätzlichen Anwendungsbestimmungen werden in die Genehmigungen durch die zuständigen Behörden nach § 18 Absatz 2 PflSchG aufgenommen. Die genehmigende Behörde kann über die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hinaus zusätzliche oder weitergehende Auflagen erteilen.

I.

Anwendungen im Weinbau in Steillagen

Im Genehmigungsverfahren prüft die genehmigende Landesbehörde auch die Vergleichbarkeit der Bedingungen mit den bisher geprüften Regionen und berichtet nach § 18 Absatz 8 PflSchG dem BVL über die dort vorliegenden Bedingungen.

Anwendung gegen *Peronospora* (Falscher Mehltau/*Plasmopara viticola*)

Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Cuprozin progress	006895-00	Anwendungsbestimmungen Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen. Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Delan WG	004424-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.</p>
Enervin	007099-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Folpan 80 WDG	024459-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</p>
Forum Star	024575-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p>
Funguran progress	006896-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Mildicut	005159-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Pergado	006714-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>
Profilier	006499-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Veriphos	007207-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>

Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/*Uncinula necator*)

Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
Collis	025203-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
DYNALI	007501-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
Kumulus WG	042273-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Luna Experience	026861-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Während der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden</p>
Microthiol WG	004348-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
Netzschwefel Stulln	040006-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Talendo extra	007414-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.</p>
Thiovit Jet	040498-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
Topas	033590-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Vegas	025609-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Vento Power	006204-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Vivando	025628-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>



Anwendung gegen Roter Brenner (*Pseudopezicula tracheiphila*)

Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
Delan WG	004424-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.</p>
DYNALI	007501-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Folpan 80 WDG	004459-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</p>



Anwendung gegen Schwarzfäule (*Guignardia bidwellii*)

Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
DYNALI	007501-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Enervin	007099-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>



Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung/Auflage
Polyram WG	033986-00	<p>Anwendungsbestimmungen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem gegebenenfalls in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p>Auflagen</p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</p>

Des Weiteren sind folgende zusätzliche Anwendungsbestimmungen und Auflagen nach § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden, die in die Genehmigungen durch die zuständigen Behörden nach § 18 Absatz 2 PflSchG aufgenommen werden:

Anwendungsbestimmungen

- Es dürfen nur Hubschrauber mit angebaute Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.

Auflagen

- Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
- Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 150 l/ha erfolgen.
- In regelmäßigen Abständen sind die Erhaltungszustände der wichtigen Pflanzen- und Tierarten in den Steillagen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in ein- bis zweijährigem Abstand an das BVL zu berichten und durch Fachgespräche zwischen den betroffenen Bundesländern und den Bundesbehörden aufzuarbeiten.



II.

Anwendungen im Forst im Kronenbereich von Wäldern

Anwendung gegen freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen Eulenarten (Noctuidae)) in Laub- und Nadelholz

Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Dipel ES	024080-00	<p>Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – entfernt verlaufen.– Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal fünf Behandlungen in zehn Jahren stattfinden. <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 50 l/ha erfolgen.– Nach Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind beim Wiederbetreten der behandelten Kulturen 12 Stunden lang ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.– Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen darf die behandelte und die unbehandelte Waldfläche und zusätzlich ein Bereich von zehn Metern Abstand zum Waldrand von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.– Zwischen der behandelten Fläche und Siedlungsflächen muss bei der Anwendung des Mittels ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten werden.– Das Wiederbetreten von öffentlich zugänglichem, mittels Luftfahrzeugen behandeltem Gelände ist für unbeteiligte Dritte innerhalb von 12 Stunden nach der Ausbringung nicht gestattet.

Anwendung gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laub- und Nadelholz

Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen/Auflagen
Karate Forst flüssig	005618-00	<p>Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 125 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – entfernt verlaufen.– Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal drei Behandlungen in zehn Jahren stattfinden. <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Das Wiederbetreten der mit Luftfahrzeugen behandelten Flächen/Kulturen durch Arbeiter ist am Tag der Ausbringung des Mittels nur erlaubt, wenn ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) getragen werden. Nachfolgearbeiten in den behandelten Flächen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 48 Stunden sind dabei ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.– Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen darf die behandelte und die unbehandelte Waldfläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.– Zwischen der behandelten Fläche und Siedlungsflächen muss bei der Anwendung des Mittels ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten werden.– Das Wiederbetreten von öffentlich zugänglichem, mittels Luftfahrzeugen behandeltem Gelände ist für unbeteiligte Dritte 48 Stunden lang nicht gestattet.



Des Weiteren sind für beide genannten Pflanzenschutzmittel folgende zusätzliche Anwendungsbestimmungen und Auflagen nach § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden, die in die Genehmigungen durch die zuständigen Behörden nach § 18 Absatz 2 PflSchG aufgenommen werden:

Anwendungsbestimmungen

- Es dürfen nur Hubschrauber mit angebaute Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.
- Innerhalb der zusammenhängenden Waldfläche muss die erste Flugbahn des Hubschraubers mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite vom Waldrand entfernt verlaufen.
- Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels und anderer Insektizide innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche – ausgenommen Saatgutbestände – darf innerhalb eines Kalenderjahres nur auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Bei der Bestimmung zusammenhängender Waldflächen können die im Amtlichen Topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS) – oder mit einem nachweislich vergleichbaren System entsprechend – als Flächentypen Wald und Gehölz ausgewiesenen Flächen gemeinsam veranschlagt werden. In die zusammenhängende Waldfläche können auch Teilflächen einbezogen werden, wenn diese weniger als 100 m entfernt liegen.
Hiervon abweichend kann die Anwendung auf einer Fläche von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG im Einzelfall auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen, mit ausreichender Auflösung durchgeführten Erhebungsverfahrens festgestellt hat, dass auf mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche die entsprechenden Schadschwellen überschritten sind und eine Anwendung des Mittels zum Erhalt des Bestandes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.
- Keine Anwendung in Naturschutzgebieten. Hiervon abweichend kann im Einzelfall eine Anwendung in Naturschutzgebieten erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behandlung zum Erhalt des Pflanzenbestandes im Sinne der Zweckbestimmung des Schutzgebietes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.

Auflagen

- Bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen maximal eine Behandlung pro Jahr.
- Der Verzehr von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist in einem Zeitraum von drei Wochen nach der Anwendung auszuschließen.
- Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde (§ 18 Absatz 2 PflSchG). Diese wird, bezogen auf die Gesamtheit der Pflanzenschutzmaßnahmen mit Luftfahrzeugen, für maximal 5 % der Gesamtwaldfläche des betreffenden Bundeslandes im Jahr erteilt.
- Dieses Insektizid wirkt nicht spezifisch allein gegen die zu bekämpfenden Schadorganismen. Die Anwendung kann daher auch Populationen anderer Arthropoden schädigen. Bei bekannten Vorkommen von Arthropoden-Arten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sollte daher von einer Behandlung abgesehen werden.

Braunschweig, den 4. August 2015

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
– Dienstsitz Braunschweig –

Im Auftrag
Dr. Joermann